

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft  
nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)  
zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung im Amt Neverin  
durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg**

Zwischen der

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg  
vertreten durch den Oberbürgermeister

Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

Amt Neverin  
vertreten durch den Amtsvorsteher

Dorfstraße 36  
17039 Neverin

- nachfolgend „Amt“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

Die Parteien vereinbaren die einvernehmliche Auflösung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 04.06.2021 / 11.06.2021 mit Ablauf des 30.06.2025.

**§ 2  
Regelungen zur Auflösung**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche mit dem Vertrag verbundenen Leistungen und Verpflichtungen bis zum 30.06.2025 zu erfüllen.

(2) Nach dem 30.06.2025 werden die vom Amt bei der Stadt eingereichten Jahresabschlüsse abschließend durch die Stadt geprüft. Dazu zählen die nachfolgenden Jahresabschlüsse:

- a) Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Blankenhof
- b) Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Brunn
- c) Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Neddemin
- d) Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Neuenkirchen
- e) Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Zirzow

(3) Das Amt Neverin sichert die Mitwirkung bei den noch anstehenden Jahresabschlussprüfungsarbeiten zu.

(4) Die Jahresabschlüsse gelten mit der Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin als abschließend geprüft.

### **§ 3 Finanzielle Abwicklung**

(1) Alle bis einschließlich 30.06.2025 bestehenden Zahlungsverpflichtungen werden durch die Stadt gegenüber dem Amt nach den bisher geltenden Regelungen abgerechnet.

(2) Für die Jahresabschlüsse, die durch die Stadt nach dem 30.06.2025 noch abschließend geprüft werden, erfolgt nach Abschluss der letzten Jahresabschlussprüfung eine Endabrechnung zu denselben Konditionen, wie sie bisher vereinbart waren.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 Bürgerliches Gesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung rückwirkend zum 30.06.2025 in Kraft.

Neubrandenburg,

Nico Klose  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Peter Modemann  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Neverin,

Christian Schenk  
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Marcel Thiele  
2. Stellvertreter des Amtsvorstehers